

Die Deputation hat gegen die beim Domänenfonds in den Jahren 1891 und 1892 erfolgten Einnahmen und Ausgaben nichts zu erinnern und beantragt:

die Kammer wolle mit den in den Jahren 1891 und 1892 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute sich einverstanden erklären und denselben, soweit solches verfassungsmäßig nöthig, ihre Genehmigung ertheilen.

Dresden, am 13. Dezember 1893.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

von Trübschler. Dr. Stübel. Velsk. Sahrer von Sahr, Berichterstatter.
Hulbsch. Thieme. von Finck. von Zeschwitz.

18.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 102 und 103 des Staatshaushalts-Stats auf die Finanzperiode 189 $\frac{4}{5}$, Ministerium des Auswärtigen nebst Kanzlei und Gesandtschaften.

Eingegangen am 13. Dezember 1893.

(Dokr. Nr. 2, Landt.-Akt., Königl. Dokr. 2. Bd. Heft XII.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 3 und 4 S. 20 flg. und 60 flg.
Antrag Nr. 14, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 10 S. 156.)

Die Kammer wolle beschließen:

bei Kap. 102, Ministerium des Auswärtigen nebst Kanzlei,
die Einnahmen in Tit. 1 mit 50 *M*
zu genehmigen,

die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln mit 51 410 *M* nach der
Vorlage
zu bewilligen;

bei Kap. 103, Gesandtschaften,

die Ausgaben in ihren sämtlichen Titeln mit 93 200 *M* nach der
Vorlage
zu bewilligen.

Dresden, am 13. Dezember 1893.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

von Trübschler. Dr. Stübel. Velsk. Sahrer von Sahr, Berichterstatter.
Hulbsch. Thieme. von Finck. von Zeschwitz.